



Satzung der Turngemeinde Neureut 1893 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turngemeinde Neureut 1893 e.V., kurz TG Neureut, und hat seinen Sitz in Karlsruhe, Ortsteil Neureut.

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
2. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport durchzuführen und betreibt und fördert solchermaßen Turnen, Handball, Skilauf, Volleyball, Radsport, Spiel und Sport.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Zahlungen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge. Außer den eingebrachten Gegenständen und bestätigten Sacheinlagen können Mitglieder bei Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile ausbezahlt bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied der einzelnen Fachverbände. Der Verein und seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele anerkennen.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich abzugeben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Über eine ablehnende Entscheidung wird der Antragsteller durch eingeschriebenen Brief unterrichtet. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Einspruch erhoben werden.
4. Der Vereinsrat kann den ablehnenden Vorstandsbeschluss nur mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aufheben.
5. Die Mitgliedsdaten aus der Beitrittserklärung werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Mitglieder sind ab Vollendung des 15. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar mit Volljährigkeit
7. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
8. Vereinsehrungen und die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt die Ehrenordnung.



9. Die Datenschutzordnung beschreibt die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Der Vorstand der TG ist ermächtigt, diese Datenschutzordnung zu erstellen und zu aktualisieren. Satzung der TG Neureut.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie bei juristischen Personen bei Auflösung.

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens bis 30.09. vorher schriftlich dem/den 1. Vorsitzenden oder dessen/derer Stellvertreter zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.

Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über zwölf Monate hinaus nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung nachkommt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist.

Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung, das Ansehen oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Vereinsrat zulässig. Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vereinsrat
 - c. der Vorstand
2. Sitzungen der Vereinsorgane werden von dem/den 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimm- berechtigten Mitglieder einberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates sowie Bestätigung der von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendleiter gemäß der Jugendordnung
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Beitragsordnung sowie der Ehrenordnung



- f. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vereinsrates und des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Höhe der dem Vereinsrat, dem Vorstand sowie dem/den 1. Vorsitzenden zur Abwicklung der laufenden Geschäfte zur Verfügung zu stellenden Mittel
 - i. Beschlussfassung über darüber hinausgehende außerordentliche Ausgaben
 - j. Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/den 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den "Neureuter Nachrichten" mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Mit der Einberufung muss die vorgesehene Tagesordnung ausdrücklich bekanntgegeben werden.
 5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Satzung der TG Neureut.
 7. Mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung sowie über eine eventuelle Auflösung des Vereins. Die Mehrheit aller Mitglieder ist erforderlich für die Änderung des Vereinszweckes. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 8. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
 9. Für die Entlastungen und die Wahl des/der 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
 10. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich über den/die 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 6 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Übungsleiterinnen und Übungsleiter
 - c. den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses (dieser ist für die Vorbereitung und die Durchführung des Wirtschaftsbetriebes der Kantinen und Vereinsveranstaltungen zuständig. Ihm gehören bis zu vier Mitglieder an)
 - d. dem 2. Kassier
 - e. dem stellvertretenden Spielwart
 - f. den Ressortleitern Handball, Turnen, Volleyball und Ski
 - g. dem Geräte- und Hallenwart
 - h. dem Platzwart
 - i. den Beisitzern
 - j. den Mitgliedern des Jugendvorstandes
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.



3. Der Vereinsrat legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. die Festlegung von Vereinsveranstaltungen
 - b. Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
 - d. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellten Mittel.
4. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der/die 1. Vorsitzende/n oder der Vorstand oder mindestens fünf Vereinsratsmitglieder wünschen.
5. Der Vereinsrat wird durch den/die 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem seiner Stellvertreter.
6. Der Vereinsrat beschließt durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

§ 7 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendabteilung. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Satzung der TG Neureut

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. bis zu 2 gleichberechtigten 1. Vorsitzenden
 - b. bis zu drei Stellvertretern des/der 1. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Hauptkassier
 - e. dem Oberturnwart
 - f. dem Spielwart für Handball
 - g. dem Spielwart für Volleyball
 - h. dem Vereinspressewart
 - i. den beiden Jugendleitern
 - j. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der / die 1. Vorsitzende/n und die gleichberechtigten bis zu drei Stellvertreter (im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der von der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellten Mittel
 - d. Vereinsehrungen
4. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von dem/den 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfalle wird er von einem der Stellvertreter vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.



§ 9 Kassenführung

1. Der Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Hauptkassiers gesondert ab.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Vereinsrat eine Ergänzungswahl vor.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
2. Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf eigenen und angemieteten Sportanlagen abhanden kommen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bedarf es in der ersten Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch muss ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Der Beschluss wird wirksam, wenn er in der zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, bestätigt wird. Satzung der TG Neureut
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Karlsruhe -Ortsverwaltung Neureut- über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Sportverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Treuhänderin berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung am 6. November 2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bislang bestehende Satzung.